

# **Curupira**

## **Förderverein Kultur- und Sozialanthropologie in Marburg e.V.**

### **Satzung**

Fassung vom 15. Dezember 1993  
(geändert am 17.12.2009)  
(geändert am 17.12.2012)  
(geändert am 02.06.2015)

#### **§ 1**

##### **Name und Rechtsnatur**

1. Der Verein führt den Namen: "Curupira. Förderverein Kultur- und Sozialanthropologie in Marburg e.V."  
Es ist ein Zusammenschluss von Freunden/ Freundinnen und Förderern/ Förderinnen der Marburger Kultur- und Sozialanthropologie.
2. Sitz des Vereines und Gerichtsstand ist Marburg/ Lahn.  
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg einzutragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereines**

1. Aufgabe des Vereines ist es, Interessen und Anliegen der kultur- und sozialanthropologischen Forschung in Marburg zu vertreten und verstärkt in das öffentliche Bewusstsein zu tragen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Herausgabe der Schriftenreihe "Curupira: Kultur- und Sozialanthropologische Schriften aus Marburg."
  - b) Erhalt und Ausbau der Völkerkundlichen Sammlung Marburg sowie Förderung der Publikation von Sammlungsbereichen oder Einzelobjekten.
  - c) Bereitstellung von Mitteln für besondere wissenschaftliche Vorhaben (Veranstaltungen und Forschungsprojekte).

3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Jahresbeiträge, bemüht sich um Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen.

### **§ 3** Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 ff AO 1977).
3. Die Mittel des Vereins, auch etwaige Einnahmeüberschüsse, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.  
Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
4. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins als Stiftung an die Philipps-Universität Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4** Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Beitritts-gesuch (formlos) an den Vorstand beantragt; dieser entscheidet über den Beitritt. Bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung besteht kein Stimmrecht der Betroffenen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.  
Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
4. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag (zahlbar jeweils im ersten Quartal) von DM 20,- zu entrichten (Studenten und Nicht Erwerbstätige DM 10,-).  
Über eine Änderung des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Ausscheidende und/oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückgabe gezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 5**

1. Die Organe des Vereins sind: Der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und optional aus den Beisitzern/ Beisitzerinnen, und die Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

## **§ 6** Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem/ der Vorsitzenden
  - dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenvwart/ der Kassenvvartin
  - dem Schriftführer/ der Schriftführerin
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann durch bis zu drei Beisitzer/ Beisitzerinnen unterstützt und beraten werden.
4. Die Beisitzer/ Beisitzerinnen werden auf Vorschlag des amtierenden geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss für die Dauer von einem Jahr gewählt. Das Amt eines Beisitzers/ einer Beisitzerin endet bei Rücktritt, Ende der Amtszeit oder mit seinem/ ihrem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  
Der Vorstand ist besonders beauftragt, die Herausgabe der Publikationen des Vereins zu betreiben.
6. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam, darunter der/ die Vorsitzende oder der Stellvertreter/ die Stellvertreterin.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei seiner/ ihrer Abwesenheit die des/ der stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird der Fachvertreter/ die Fachvertreterin und der Leiter/ die Leiterin der Völkerkundlichen Sammlung eingeladen und kann beratend teilnehmen.

## **§7** Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, jeweils im 1. Halbjahr, (möglichst jedoch zweimal) statt. Zu ihr sind alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Drittel

der ordentlichen Mitglieder beantragt werden und ist hierauf innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme und Diskussion des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses sowie der von den Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen anzufertigenden Protokolle über die Ergebnisse ihrer Prüfung.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen.
  - d) Festsetzung der Jahresbeiträge.
  - e) Entscheidung über Annahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - f) Änderung der Satzung.
  - g) Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern.
  - h) Beschlussfassung über Auflösung.
  
3.
  - a) Über die Veröffentlichungen von Arbeiten in der Reihe "Curupira" und die Höhe des Zuschusses entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu müssen dem Vorstand zwei schriftliche Stellungnahmen vorliegen.
  - b) Rechte und Pflichten des Autors/ der Autorin werden mit dem Verein abgestimmt (Herausgeber-/ Herausgeberinnen-/ Autoren-/ Autorinnenvertrag).
  - c) Das Verkaufsrecht liegt beim Verein.
  - d) Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag geleistet haben, erhalten alle Publikationen zu einem um 30% ermäßigten Preis und freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
  
4. Der/ die Vorsitzende leitet die Versammlung, bei seiner/ ihrer Verhinderung der/ die stellvertretende Vorsitzende.  
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Übertragung von Stimmen ist ausgeschlossen.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens neun ordentliche Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie bei Einladung zur Mitgliederversammlung als Punkt der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 9**

### Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Bei diesem Beschluss muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Die Abwicklung

erfolgt durch den amtierenden Vorstand als Liquidator nach § 3, Abs. 5 dieser Satzung.

## **§ 10**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am .....  
in Marburg beschlossen worden.